

Stand Februar 2022

**Merkblatt zum Förderprogramm
„Teilhabe fördern“
REACT-EU – 2. Tranche (2022)
finanziert aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen
der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie
Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

- Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Referat Europa, Europäischer Sozialfonds, ist für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 bis 2020 als Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF und REACT-EU verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des Operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, unter dem thematischen Ziel „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ in der **Investitionspriorität E „REACT-EU“ – E 1.2 Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung.**

1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ werden SGB-II-Langzeitleistungsbeziehende mit oft mehrfachen Vermittlungshemmnissen und äußerst ungünstiger Ausgangssituation am Arbeitsmarkt gefördert. Durch eine längerfristige öffentliche Beschäftigung soll zunächst soziale Teilhabe ermöglicht werden. Mittel- bis langfristiges Ziel bleibt es, Übergänge in eine ungeforderte Beschäftigung, die Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit, die Beendigung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug sowie die Schaffung von neuen beruflichen Perspektiven zu erreichen.

Bei Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, gelingt dies oftmals nur bei einem **gemeinnützigen Beschäftigungsträger oder einem öffentlichen Arbeitgeber**, welcher auf die besonderen Bedarfe und Bedürfnisse der Teilnehmenden anders eingehen kann als ein privater Arbeitgeber. Die gemeinnützigen Beschäftigungsträger und öffentlichen Arbeitgeber bieten einen geschützten Rahmen, in dem auf die vielfältigen Problemlagen der Zielgruppe eingegangen wird und sie Schritt für Schritt an den Arbeitsmarkt herangeführt werden können.

Die Umsetzung und der Erfolg dieses relativ neuen Arbeitsmarktinstruments haben sich durch die Corona-Pandemie in mehrfacher Hinsicht erheblich verschlechtert.

- Zum einen haben sich durch die geschwächte Konjunktur und angespannte Arbeitsmarktlage die Chancen auf einen Arbeitsplatz für besonders arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende noch weiter verringert. Aufgrund fehlender oder lang zurückliegender Bildungsabschlüsse wurden sie in der Regel in Helfertätigkeiten integriert, welche oftmals in durch die Corona-Pandemie besonders betroffenen Branchen angesiedelt sind, z.B. Gastronomie, Tourismus, Einzelhandel. Die Beschäftigungschancen bei gemeinnützigen Beschäftigungsträgern und öffentlichen Arbeitgebern werden daher gerade für sehr arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende umso wichtiger.
- Zum anderen sind gerade auch die gemeinnützigen Beschäftigungsträger und öffentlichen Arbeitgeber durch die Beschränkungen und Folgen der Corona-Pandemie besonders hart getroffen. Durch die (Teil-) Lockdowns und die

darüber hinaus geltenden Einschränkungen haben sich wichtige Einnahmequellen verringert (z.B. aus Gastronomiebetrieben, Second-Hand-Läden oder aber Gebühren für Kindertageseinrichtungen, Entgelte für die Nutzung des ÖPNV), dafür sind erhebliche zusätzliche Kosten (z.B. für Hygienemaßnahmen und Gesundheitsschutz) entstanden.

Die Förderung soll die Anstrengungen der gemeinnützigen Beschäftigungsträger und öffentlichen Arbeitgeber anerkennen, die sie trotz der Corona-Pandemie im Bereich der Teilhabe am Arbeitsmarkt für langzeitleistungsbeziehende Menschen nach § 16i SGB II unternommen haben und fortführen sowie dazu anregen, weiteren Langzeitleistungsbeziehenden eine Chance auf Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II zu eröffnen.

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht, v. a. der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) sowie dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Rechts sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt. Auf die Nebenbestimmungen zur ESF-Förderung ([NBest-P-ESF BW](#)), abrufbar wird hingewiesen. Die Rechtsgrundlagen des ESF finden Sie auf unserer Webseite ([Rechtsgrundlagen](#)).

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

2. Zuwendungszweck

Um zu gewährleisten, dass trotz der Corona-Pandemie geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II bei gemeinnützigen Beschäftigungsträgern und öffentlichen Arbeitgebern erfolgreich fortgeführt und weiter ausgebaut werden, sollen

gemeinnützigen Beschäftigungsträgern und öffentlichen Arbeitgebern in Baden-Württemberg, die eine/n Teilnehmende/n an einer Maßnahme nach § 16i SGB II beschäftigen, hierfür einen Zuschuss in Form einer monatlichen Pauschale auf der Basis von Standardeinheitskosten für jeden vollen Beschäftigungskalendermonat erhalten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Beschäftigungsträger und öffentliche Arbeitgeber, die einen langzeitleistungsbeziehenden Menschen beschäftigen und dieser Arbeitsplatz durch ein baden-württembergisches Jobcenter nach § 16i SGB II gefördert wird.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind

private Arbeitgeber, die einen langzeitarbeitslosen Menschen beschäftigen und dieser Arbeitsplatz durch das zuständige Jobcenter nach § 16i SGB II gefördert wird.

Nach § 16i SGB II werden zwar Lohnkostenzuschüsse gezahlt, welche jedoch an die Teilnehmenden weiterfließen. Die zusätzlichen Betreuungskosten für diese Personen werden nicht refinanziert. Diese Personen benötigen oftmals eine über das normale Maß hinausgehende fachliche Anleitung und Unterweisung. Dies trifft vor allem auf die geförderten Beschäftigten zu, die an gemeinnützige Beschäftigungsträger und öffentliche Arbeitgeber vermittelt werden. Die gemeinnützigen Beschäftigungsträger berichten regelmäßig darüber, dass die Anleitung, aber auch die Unterstützung im Bereich der sozialen Kompetenzen in den letzten Jahren immer intensiver und aufwändiger geworden ist. Daneben fallen weitere Kosten, insbesondere für die allgemeine Projektverwaltung, die Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Dokumentationen dem Jobcenter gegenüber sowie sonstige Buchhaltung und Aktenaufbewahrung an. Auch die Berufskleidung, von der Sicherheitskleidung bis zu einem sauberen Erscheinungsbild, sind von den gemeinnützigen Beschäftigungsträgern zu finanzieren. Darüber hinaus sind Mieten und Pachten, bzw. entsprechende Abschreibungen, Nebenkosten wie Energie, Wasser, Müll oder auch Versicherungen (z.B. Betriebshaftpflicht, KFZ) und ggf. Beiträge für Handwerkskammer, IHK, DEHOGA o.ä. ebenfalls zu leisten.

Anders als bei privaten Arbeitgebern können diese Kosten aufgrund der Gemeinnützigkeit bzw. der kommunalen Kameralistik nicht über erzielte Gewinne finanziert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass ein gemeinnütziger Beschäftigungsträger bzw. ein öffentlicher Arbeitgeber eine langzeitleistungsbeziehende Person über eine Maßnahme nach § 16i SGB II beschäftigt.

Das Beschäftigungsverhältnis muss **mindestens einen Kalendermonat** bestehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gemeinnützige Beschäftigungsträger und öffentliche Arbeitgeber können für alle nach § 16i SGB II geförderten Arbeitsplätze, einen auf Basis von Standardeinheitskosten pauschalierten Ersatz für den zusätzlichen Betreuungs- und Kostenaufwand in Höhe von **250 Euro pro Monat, maximal 3.000 Euro pro Jahr** und gefördertem Arbeitsplatz erhalten.

Die pauschale Förderung in Höhe von 250 Euro pro Monat ist **nicht** teilbar, d.h. sie wird nur für die Monate ausgezahlt, in denen das geförderte Arbeitsverhältnis einen vollen Monat (Kalendermonat) – vom **1. bis 30./31. eines Monats** - bestanden hat. Das geförderte Arbeitsverhältnis wird nicht durch Fehltage (z.B. Krankheitstage, sonstige wichtige Gründe) unterbrochen.

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Verbot der Mehrfachförderung

Eine weitere Förderung für den bezuschussten Ersatz des zusätzlichen Betreuungs- und Kostenaufwands im Rahmen eines geförderten Arbeitsplatzes nach § 16i SGB II aus Mitteln der Europäischen Union ist ausgeschlossen.

6. Mitwirkungspflichten, Berichtspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung, dem Monitoring und der Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, auch nach Auszahlung der Förderung. Hierfür ist unter anderem die Mail-Adresse einer kundigen Ansprechperson zur Verfügung zu stellen.

Von der Europäischen Union geforderte Daten sind im vorgegebenen Format zu erfassen und ggf. elektronisch an die L-Bank weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

7. Monitoring: Stammblattdaten sowie Output- und Ergebnisindikator

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Bewilligung umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über die Teilnehmenden.

Des Weiteren sind Sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken. Die Erfüllung dieser Pflichten wird Ihnen nicht vergütet.

Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

a. Teilnahmefragebogen

Von allen Teilnehmenden in den bezuschussten Beschäftigungsverhältnissen sind umfangreiche personenbezogene Daten über den Teilnahmefragebogen zu erfassen und weiterzuleiten. Hierfür finden Sie

- den Teilnahmefragebogen
- die Erläuterungen zur Datenerhebung
- weitere Unterlagen

auf der [ESF-Webseite / Projektaufrufe und Förderprogramme](#)

Die Angaben aus dem Teilnahmefragebogen sind in eine Upload-Tabelle in einer Vorlagendatei im [ZuMa-Portal der L-Bank](#) (Zuschuss-Management) zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen.

Die persönlichen Kontaktdaten sind in eine Kontaktdaten-Tabelle auf dem Portal des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (Link ISG-Portal) einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdaten-tabelle sind verbindlich zum 31. Oktober 2022, zum 28. Februar 2023 und mit der Abgabe des Abschlussverwendungsnachweises spätestens zum 31. März 2023 auf das ZuMa-Portal der L-Bank bzw. auf das ISG-Portal hochzuladen. In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

7.2 Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den aus REACT-EU im Rahmen des ESF-finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Alle Teilnehmenden mit Teilnahmefragebogen werden zur Ermittlung des Output- und Ergebnisindikators herangezogen. Die Output- und Ergebnisindikatoren werden im Rahmen des Monitorings über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt.

7.2.1 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

„Teilnehmende, die bei der Bekämpfung der sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie unterstützt wurden“ (CV31).

Der Outputindikator wird pro Bewilligungsbescheid über die Upload-tabelle ermittelt.

Teilnehmende sind pro Bewilligung (innerhalb des Durchführungszeitraums) nur ein einziges Mal in die Upload-tabelle aufzunehmen und zählen nur einmal zum Output.

Nur Teilnehmende, für die ein vollständiger Teilnehmerfragebogen vorliegt, zählen in den Output.

7.2.2 Ergebnisindikator

Es gilt folgender kurzfristiger Ergebnisindikator:

"Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich selbstständig" (E2E01).

Mit dem kurzfristigen Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Beschäftigungsmaßnahmen auf die Teilnehmenden ermittelt. Bitte beachten Sie dazu insbesondere die „[Erläuterungen für Träger zur Datenerhebung](#)“. Für geförderte Personen, die eine Qualifizierung, also ein Lernergebnis, erzielt haben, ist eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung auszustellen, die mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt, ohne dass eine Prüfung stattfindet.

8. Querschnittsziele im ESF

Maßnahmen des ESF, die aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie bezuschusst werden, verfolgen die Themen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit als Querschnittsziele.

Gleichstellung

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten.

Es wird daher ausdrücklich begrüßt, wenn gemeinnützige Beschäftigungsträger und öffentliche Arbeitgeber Angebote eröffnen, die besonders auf die Belange von Frauen und Erziehenden ausgerichtet sind. Beispielhaft könnte eine geförderte Beschäftigung auch in Teilzeit aufgenommen und sofern möglich, stufenweise ausgeweitet oder auch Hilfestellungen bei der Kinderbetreuung angeboten werden.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gehören zu den Querschnittszielen der ESF-Förderung. Insbesondere viele SGB II-Langzeitleistungsbeziehende mit Migrations- oder Fluchthintergrund haben es aufgrund von Sprachbarrieren und/oder fehlenden Bildungsabschlüssen schwer auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Sie

profitieren daher umso mehr von den Unterstützungs- und Beschäftigungsangeboten der gemeinnützigen Beschäftigungsträger und öffentlichen Arbeitgeber. Mit diesem Förderprogramm kann daher auch eine nachhaltige Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund gestärkt werden.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ein weiteres Querschnittsziel ist die ökologische Nachhaltigkeit. Viele gemeinnützige Beschäftigungsträger und öffentliche Arbeitgeber haben sich einer umweltorientierten Geschäftstätigkeit verpflichtet und setzen nach § 16i SGB II geförderte Beschäftigte insbesondere auch in diesen Bereichen, z.B. Gartenbau und Landschaftspflege ein. Um die ökologische Zielsetzung von REACT-EU zu unterstützen, wird es ausdrücklich begrüßt, wenn Teilnehmende in Beschäftigungsmaßnahmen in ökologischen Bereichen (Upcycling, Wiederverwertung, "Grüne Berufe") eingesetzt werden.

9. Publizitätspflichten

Alle an der Förderung Beteiligten, einschließlich der nach § 16i SGB II Beschäftigten, sind über die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (REACT-EU) zu informieren (Publizitätspflicht).

Weil die Maßnahmen nach § 16i SGB II der Vertraulichkeit unterliegen, gelten die Publizitätspflichten als erfüllt, wenn die gemeinnützigen Beschäftigungsträger, öffentlichen Arbeitgeber und alle an der Förderung beteiligten Personen über die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (REACT-EU) mündlich oder schriftlich unterrichtet sind.

Informations- und Kommunikationspflichten, insbesondere Hinweis auf der Webseite, Flyer, Infomaterial und Plakat:

Sofern der/die Zuwendungsempfänger*in eine Webseite betreiben, sollte dort während der Laufzeit des Programms eine kurze Beschreibung mit Hinweis auf die finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingestellt werden.

Auf der ESF-Webseite finden Sie die [Logo-Reihe für REACT-EU-Maßnahmen](#).

Des Weiteren sollte während der Förderung gut sichtbar ein Plakat (A3) bspw. im Eingangsbereich des gemeinnützigen Beschäftigungsträgers bzw. des öffentlichen Arbeitgebers aufgehängt werden. Auf der ESF-Webseite finden Sie unter Maßnahmenplakat eine [Postervorlage für REACT-EU-Maßnahmen](#) (bitte beachten Sie hierbei den zusätzlich einzufügenden Textblock für REACT-EU).

Bei allen entsprechenden Maßnahmen weist der/die Zuwendungsempfänger*in auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union und auf REACT-EU im Rahmen des Europäischen Sozialfonds hin.

Liste der Vorhaben

Alle Zuwendungsempfänger*innen werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in eine „Liste der Vorhaben“ aufgenommen und veröffentlicht, in der unter anderem der Name der Zuwendungsempfänger*innen, die Postleitzahl, die Bezeichnung des Vorhabens (Teilhabe fördern), der Durchführungszeitraum der Förderung und die förderfähigen Ausgaben aufgeführt werden.

10. Aufbewahrungsfrist und Datenverarbeitung

Aufbewahrungsfrist

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2028 aufzubewahren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist, erfolgt eine entsprechende Information.

Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden für Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungs- sowie Prüzzwecke verarbeitet.

11. Antrags-, Nachweis- und Auszahlungsverfahren

Antragstellung

Die Antragstellung ist ab dem Mo. 14. Feb. 2022 möglich:

rückwirkend ab 01.01.2022 und bis zum 31.12.2022 für alle nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigten auf der Grundlage der Zuweisungen seitens des Jobcenters.

Jeder gemeinnützige Beschäftigungsträger und öffentliche Arbeitgeber stellt einzeln einen eigenen Antrag. Kooperationen bzw. Kooperationsanträge sind nicht möglich.

Der Antrag ist **ausgedruckt** - in einfacher Ausführung - **postalisch** einzureichen bei:

L-Bank Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

Die Bearbeitung und Bewilligung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bei der L-Bank und der zur Verfügung stehenden REACT-EU-Mittel, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe.

Hierbei gilt der **Eingangsstempel des Antrags bei der L-Bank** (kein Poststempel).

Einen Antragsvordruck finden Sie auf der ESF-Webseite:

[Förderprogramm Teilhabe fördern](#)

Eine formlose Antragstellung ist nicht möglich.

Darüber hinaus ist der L-Bank eine Bescheinigung des Jobcenters über die Zahl der geförderten Beschäftigungsverhältnisse beim Zuwendungsempfänger vorzulegen.

Auszahlung und Schlussverwendungsnachweis

Die Auszahlung wird mit einem Verwendungsnachweis über die geleistete Beschäftigung (nur monatsweise - mind. 1 Kalendermonat) und unter Vorlage eines geeigneten Nachweises durch das jeweils zuständige Jobcenter angefordert.

Der Nachweis des Jobcenters muss folgende Informationen enthalten:

- Name, Adresse, Geburtsdatum und Geschlecht des/der nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigten
- Beginn der geförderten Beschäftigung nach § 16i SGB II
- Dauer der Zuweisung
- ggf. Ende der Beschäftigung

Weitere Unterlagen können jederzeit angefordert werden.

Es besteht die Möglichkeit ab dem 01. Juli 2022 einen Mittelabruf der Zuschüsse für die vorhergehenden bis zu 6 Monate (01.01. bis 30.06.2022) bei der L-Bank zu beantragen.

Dafür müssen Sie – wie vorab beschrieben - einen Verwendungsnachweis über die geleistete Beschäftigung und einen geeigneten Nachweis durch das jeweils zuständige Jobcenter vorlegen und die entsprechenden Mittel für Ihre Beschäftigten nach § 16i SGB II (für bis zu 6 Monaten) beantragen. Zudem müssen Sie vorher – mit Stand 30.06.2022 - die Angaben aus dem Teilnahmefragebogen in eine Upload-Tabelle in einer Vorlagendatei im [ZuMa-Portal der L-Bank](#) (Zuschuss-Management) übertragen/hochgeladen haben (s.a. Punkt 7a).

Der Schlussverwendungsnachweis für das gesamte Jahr 2022 ist frühestens im Jahr 2023 und spätestens 3 Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums (bis zum 31.03.2023) vorzulegen.

Die Festsetzung der Zuschusshöhe, die grundsätzlich nicht erhöht werden kann, erfolgt nach Prüfung dieser Unterlagen.

Vordrucke für Verwendungsnachweise werden im Internet auf der [ESF-Webseite](#) zur Verfügung gestellt.

12. Beginn und Laufzeit des Programms

Das Programm startet am **14.02.2022** – es können aber Fördermittel für Beschäftigte für das gesamte Jahr 2022 rückwirkend **ab 01.01. bis 31.12.2022** beantragt werden. Das Programm läuft solange, wie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hierfür zur Verfügung stehen, **längstens bis 31.12.2022.**

13. Ansprechperson

Bitte wenden Sie sich an die L-Bank-Hotline:

Tel. 0721-150 1314